



Aktenzeichen: Pet 4-20-10-783-024511

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 10.10.2024 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird eine Überarbeitung der Gebührenordnung für Tierärztinnen und Tierärzte im Interesse der Tierhalterinnen und Tierhalter und zur Sicherstellung der Versorgung gefordert.

Zur Begründung der Petition wird im Wesentlichen ausgeführt, dass die Gebührenordnung für Tierärztinnen und Tierärzte (GOT) aus dem Jahr 2022 nicht die Interessen der Tierhalterinnen und Tierhalter berücksichtige. Die Gebührensätze seien nicht wissenschaftlich, sondern lediglich aufgrund von Angaben der Tierärztinnen und Tierärzte ermittelt worden. Zudem gleiche die Rechtfertigung der GOT gegenüber der Öffentlichkeit einem Etikettenschwindel. So sei behauptet worden, dass die Gebühren seit 1999 nicht erhöht worden seien. Tatsächlich habe es jedoch 2007 und 2017 Erhöhungen um jeweils zwölf Prozent gegeben. Ferner betrage die Anhebung der Gebühren nicht lediglich 20 Prozent, sondern zwischen 50 Prozent und 200 Prozent. Zudem sichere die Notdienstgebühr nicht wie behauptet die Notversorgung. Diese sei insbesondere im ländlichen Raum nicht mehr gewährleistet. Auch Tierkrankenversicherungen würden keine Lösung darstellen, da sie zu teuer seien oder nicht alle Risiken abdeckten. Die GOT führe im Übrigen zu erheblichen Prämienanpassungen oder Kündigungen von alten Versicherungsverträgen. Im Ergebnis gerieten immer mehr Tierhalterinnen und Tierhalter in die Schuldenfalle. Folge sei eine Gefährdung des Tierwohls. Aus diesen Gründen müsse die GOT evaluiert werden und eine Überarbeitung der Gebührensätze erfolgen. Hierbei seien Transparenz und die



Gewährleistung des Verbraucherschutzes notwendig. Die Versorgungssicherheit müsse durch ganzheitliche Lösungen sichergestellt werden.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Sie wurde durch 35.475 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 120 Diskussionsbeiträge ein.

Dem Petitionsausschuss liegen zu diesem Thema mehrere Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Prüfung unterzogen werden. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Nach Auffassung des Ausschusses trägt die GOT dazu bei, dass Heimtiere und andere gehaltene Tiere, zum Beispiel in der Landwirtschaft oder im Freizeitbereich (zum Beispiel Reitpferde), flächendeckend ärztlich versorgt werden. Tierärztinnen und Tierärzte werden nur dann eine eigene Praxis führen oder in einer Praxis tätig sein, wenn sie für ihren Einsatz angemessen entlohnt werden. Aktuell fehlen regional Tierarztpraxen, vor allem für die Versorgung von Tieren in der Landwirtschaft. Auch die Bereitschaft zur Übernahme von Notdiensten geht zurück. Das zuständige Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) hat daher nach über 20 Jahren die GOT grundlegend überarbeitet. Die im November 2022 in Kraft getretene Neufassung enthält Anpassungen an den veterinärmedizinischen Erkenntnisstand (neue Methoden) sowie die Anpassung der Gebühren an die wirtschaftlichen Gegebenheiten. Dies war seit langem überfällig. Der Petitionsausschuss macht zudem darauf aufmerksam, dass die pauschalen Erhöhungen in den Jahren 2008 und 2017 fast ausschließlich dem Inflationsausgleich dienten. Erhöhungen der Praxis- und Personalkosten sowie der Sachkosten wurden hingegen nicht berücksichtigt. Im Jahr 2020 wurden spezielle Notdienstgebühren eingeführt.



Die Anpassung der Gebühren durch die Neufassung der GOT erfolgte auf Basis der vom BMEL initiierten wissenschaftlichen Studie „Prüfung der finanziellen und strukturellen Auswirkungen hinsichtlich der Angemessenheit der Gebührensätze der Gebührenordnung für Tierärzte (GOT)“. Im Rahmen dieser Studie, an der – auch im Rahmen von Experteninterviews – neben Landesvertretungen der Tierärztinnen und Tierärzte auch Verbände von Tierhalterinnen und Tierhaltern (inklusive Deutscher Bauernverband), Verbraucherverbänden sowie Wissenschaft und Öffentliche Verwaltung beteiligt waren, wurden die Interessen der betroffenen Kreise ermittelt und im Verordnungsgebungsverfahren miteinander abgewogen. Die Studie hat ergeben, dass die einfachen Gebühren nicht ausreichen und daher angepasst werden mussten. Durch die Neufassung der GOT steigen die Gebühren um circa 22 Prozent, manche Gebühren liegen darüber, manche darunter. Bei der Bewertung der Erhöhungen der Gebühren ist jedoch zu berücksichtigen, dass laut der oben genannten Studie bereits zum Zeitpunkt der Studie im Durchschnitt das 1,44-Fache des einfachen Gebührensatzes angesetzt wurde, nach einer anderen Quelle wurde im Kleintierpraxisbereich sogar das 1,69-Fache des einfachen Gebührensatzes angesetzt. Wenn man die in einer Tierarztpraxis gängigsten 25 Leistungen (laut der oben genannten Studie) mit den entsprechend erhöhten Gebührensätzen vergleicht, ergibt sich, dass in der Mehrzahl der Fälle die Erhöhung minimal über dem 1,44-Fachen des Gebührensatzes und zum Teil sogar unterhalb des 1,69-Fachen des Gebührensatzes liegt. Hinsichtlich der Forderung der Überprüfung der GOT weist der Ausschuss darauf hin, dass diese vier Jahre nach ihrem Inkrafttreten evaluiert werden soll, um die Auswirkungen der neuen Gebühren abschätzen zu können. Eine vorgezogene Evaluierung würde nach Auffassung des Petitionsausschusses keine ausreichende Datengrundlage für die Bewertung der Auswirkungen auf die Versorgungssicherheit mit veterinärmedizinischen Leistungen schaffen.

Vor diesem Hintergrund ist eine Anpassung der GOT derzeit nicht sachgerecht. Zu berücksichtigen ist auch, dass die inflationären Entwicklungen der letzten Monate bisher nicht in die Bewertung der Gebührenhöhen mit eingeflossen sind.

Nach Ansicht des Petitionsausschusses dient die GOT als Steuerungsinstrument zum Schutz der öffentlichen Gesundheit, des Verbraucherschutzes und des Tierschutzes, mit



dem die Attraktivität der kurativen tierärztlichen Tätigkeit erhalten und damit eine möglichst flächendeckende (Nutz-)Tierversorgung auch durch kleine und mittlere Tierarztpraxen gewährleistet werden soll (frühzeitige Erkennung von Zoonosen und deren Bekämpfung, Lebensmittelsicherheit). Ferner soll die Qualität der tierärztlichen Dienstleistung gewährleistet werden (Wettbewerb erfolgt über die Qualität, nicht über den Preis der Dienstleistung). Zudem schützt die GOT die Verbraucherinnen und Verbraucher vor Übervorteilung, da es kein Preisdiktat aufgrund asymmetrischer Informationsverteilung gibt. Durch Transparenz und Nachprüfbarkeit der Kosten soll außerdem der Rechtsfriede gewährleistet werden. Darüber hinaus können die Tiere besser geschützt werden durch möglichst rasche und angemessene Behandlung, weil Verhandlungen über den Preis vor der Behandlung entfallen.

Vor dem Hintergrund des Dargelegten vermag sich der Petitionsausschuss nicht für ein Tätigwerden im Sinne der Eingabe auszusprechen. Dabei ist nach Ansicht des Ausschusses insbesondere zu berücksichtigen, dass eine Evaluation der GOT vier Jahre nach ihrem Inkrafttreten vorgesehen ist und daher eine Überarbeitung vor diesem Zeitpunkt nicht sinnvoll erscheint.

Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Der Antrag der Fraktion der AfD, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft – zur Erwägung zu überweisen und der Antrag der Gruppe Die Linke, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft – zu überweisen, soweit die Evaluierung 2026 vorbereitet wird und die Kritikpunkte in die Prüfung einbezogen werden können, und das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen, sind mehrheitlich abgelehnt worden.